

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2340 029

Gesetz: ZPO §§ 232, 233

Rechtssatz: Der Berufungsanwalt genügt seiner Benachrichtigungspflicht als Vertreter seiner Partei dann nicht, wenn er das Berufungsurteil (nur) dem Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges, der weder Verkehrsanwalt ist noch einen besonderen Auftrag der Partei hierfür hat, mit der Bitte übersendet, die Partei von dem Ausgang des Rechtsstreits zu unterrichten und sie auf den Ablauf der Revisionsfrist aufmerksam zu machen.

Aktenzeichen: VIII ZR 178/57

Beschl. des BGH v. 14. Januar 1958

OLG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

des Gastwirts Erwin G. [REDACTED] in W. [REDACTED] (E. [REDACTED]),
W. [REDACTED] hof,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma N. [REDACTED], Grundstücksverwertungsgesellschaft mit
beschränkter Haftung in D. [REDACTED], R. [REDACTED]-Straße [REDACTED] - [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer Hugo N. [REDACTED];

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat der Bundesgerichtshof, VIII. Zivilsenat, in Karlsruhe
in der Sitzung vom 14. Januar 1958 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten vom 7. November 1957, ihm gegen
die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen
das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 26. Juli 1957 Wiedereinsetzung zu gewähren,
wird abgelehnt.

G r ü n d e:

Das Urteil des Berufungsgerichts ist dem Prozeßbevollmäch-
tigten des Beklagten im zweiten Rechtszuge am 9. September 1957
zugestellt worden. Die am 7. November 1957 eingelegte Re-
vision ist deshalb verspätet. Diese Verspätung soll nach dem
Vortrag in dem mit der Revisionseinlegung verbundenen Wieder-

- 2 -

einsetzungsgesuch darauf zurückzuführen sein, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten im ersten Rechtszuge der Bitte der Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges vom 9. September 1957, den Beklagten über den Ausgang des Rechtsstreites zu unterrichten und ihn auf den Fristablauf aufmerksam zu machen, nicht nachgekommen ist. Diesem Schreiben lag die Ausfertigung des Berufungsurteils bei; außerdem enthielt es den Hinweis, daß die Frist zur Einlegung der Revision am 9. Oktober 1957 abläuft. Das Schreiben ist, wie glaubhaft gemacht ist, in der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges eingegangen, als dieser auf Urlaub war, und von seiner Angestellten in Empfang genommen worden. Sie hat eine Vorlagefrist zum 21. September 1957 notiert und auch an diesem Tage das Aktenstück mit der Urteilsausfertigung und dem Hinweis auf die laufende Revisionsfrist dem vom Urlaub zurückgekehrten Anwalt vorgelegt.

Der Beklagte hat nichts darüber vorgetragen, was dieser Anwalt daraufhin am 21. September 1957 veranlaßt hat, ob er die Sache bearbeitet hat, weshalb er sie etwa nicht bearbeitet hat, wo sie geblieben ist und wo und auf welche Weise sie schließlich aufgefunden ist. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten im ersten Rechtszuge hat hierzu lediglich an Eides Statt versichert, das Aktenstück müsse durch einen nicht feststellbaren Fehler ohne weitere Bearbeitung und ohne Kontrollfrist hinsichtlich der Revisionsfrist zur Ablage gekommen sein. Der Beklagte hat dann nur noch ein kurzes Schreiben dieses Anwalts vom 22. Oktober 1957 vorgelegt, in dem es - ohne weiteren Zusatz - heißt, er überreiche ihm auf einen Hinweis der Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges das "bei ihm vorliegende Urteil des Oberlandesgerichts vom 26. Juli 1957, zugestellt am 9. September 1957". Ob mit diesem Hinweis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Schreiben dieser Anwälte vom 9. September 1957 gemeint gewesen ist oder ob diese ihn inzwischen an die Erledigung dieses Schreibens erinnert hatten, ergibt sich ebensowenig aus dem Vortrag zum Wiedereinsetzungsgesuch wie, ob die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten im zweiten Rechtszuge die Einhaltung der Revisionsfrist sonst irgendwie überwacht haben.

Bei dieser Sachlage ist nicht dargetan, daß der Beklagte, welcher nach § 252 Abs. 2 ZPO für ein Verschulden seiner Vertreter einzustehen hat, durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des Gesetzes (§ 233 ZPO) an der Einhaltung der Revisionsfrist gehindert worden ist.

Für die Einhaltung der Rechtsmittelfristen sind an sich sowohl der Prozeßbevollmächtigte einer Partei als auch ihr Verkehrsanwalt verantwortlich (Wieczorek ZPO § 232 Anm. B I c mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes). Prozeßbevollmächtigte des Beklagten und für dessen Benachrichtigung vom Lauf der Revisionsfrist verantwortlich waren hier nur seine Anwälte des zweiten Rechtszuges. Sein Prozeßbevollmächtigter des ersten Rechtszuges hatte im Rahmen seines Auftrages die Verpflichtung gehabt, nur noch für die Einhaltung der Berufungsfrist besorgt zu sein. Sein Auftrag hatte nach Abgabe der Sache an die Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges geendet, es sei denn, daß er nunmehr zum Verkehrsanwalt bestellt worden wäre. Das ist jedoch nach der vom Senat durch Rückfrage veranlaßten Erklärung, die insoweit nur der Klarstellung der Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs diene, nicht der Fall gewesen. Alsdann können sich aber die Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges nicht zu ihrer Entlastung darauf berufen, ihrer Sorgfaltspflicht damit genügt zu haben, daß sie das Urteil dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmäch-

tigten mit dem Vermerk über den Zeitpunkt der Urteilszustellung übersandt und ihn gebeten haben, den Beklagten zu unterrichten. Letzteres würde sie dann entlasten können, wenn dieser Anwalt auch Verkehrsanwalt gewesen wäre (vgl. Beschluß des BGH vom 2. Juli 1952 - IV ZB 48/52 - LM ZPO § 233 Nr. 20, dessen Voraussetzung hier gerade nicht vorliegen). Der Beklagte hat auch nicht dargetan, daß sein erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter bzw. während dessen Urlaubsabwesenheit sein Vertreter auf Grund der Mitteilung vom 9. September 1957 einen Sonderauftrag des Beklagten übernommen hat, die Einhaltung der Revisionsfrist zu überwachen. Bei dieser Sachlage war es allein Aufgabe der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten im zweiten Rechtszuge, ihre Partei über den Lauf der Hoffrist in Kenntnis zu setzen. Sie konnten diese Verantwortung nicht einseitig auf den Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges übertragen, der nicht Verkehrsanwalt des Beklagten war. Deshalb hätten sie sich mindestens vergewissern müssen, daß der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte ihre Mitteilung an den Beklagten weitergegeben hatte. Auf die Gründe, die zur Versäumung der Revisionsfrist in der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten des ersten Rechtszuges geführt haben, kommt es daher nicht an.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war somit abzulehnen, weil der Beklagte nicht dargelegt

hat, daß er die Notfrist infolge eines Umstandes versäumt hat, der nicht in dem Verschulden seiner Vertreter seinen Grund hat (§§ 233, 232 Abs. 2 ZPO).

Dr. Großmann

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Messner